

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Mag.a Nicole Berger-Krotsch

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (51. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (58. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) und das Wiener Bedienstetengesetz (10. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz) geändert werden (COVID-19-Dienstrechts-Novelle), eingebracht in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Integration, Jugend und Personal am 29. April 2020 zu Post Nr. 1 der Tagesordnung

Begründung:

Der mit Initiativantrag eingebrachte Entwurf zur COVID-19-Dienstrechts-Novelle verweist unter anderem auf § 735 ASVG und § 258 B-KUVG in der Fassung des 3. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 23/2020. Zwischenzeitlich wurden die beiden genannten Bestimmungen mit dem im Nationalrat am 28. April 2020 beschlossenen 9. COVID-19-Gesetz geändert. Unter anderem werden der COVID-19-Risikogruppe zugehörige Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach diesen Bestimmungen nun nicht mehr vom jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger, sondern vom Dachverband der Sozialversicherungsträger über ihre Zuordnung zur Risikogruppe informiert. Weiters ist eine daraus resultierende Freistellung nun nicht mehr nur bis 30. April 2020, sondern bis 31. Mai 2020 möglich. Der Entwurf zur COVID-19-Dienstrechts-Novelle ist somit entsprechend anzupassen. Es ist in diesem Zusammenhang auch jeweils das Datum für den statischen Verweis auf Bundesgesetze zu ändern. Da mit einem Inkrafttreten des 9. COVID-19-Gesetzes nicht vor dem 10. Mai 2020 (Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2020) zu rechnen ist, soll sicherheitshalber auf den 12. Mai 2020 verwiesen werden.

Weiters erfolgt eine Ergänzung dahingehend, dass auch für den Bereich des Dienstrechts der Beamtinnen und Beamten – neben der bereits vorgesehenen Fristenhemmung im Disziplinarverfahren – in Entsprechung der für die Vertragsbedienstetenordnung 1995 und für das Wiener Bedienstetengesetz vorgesehenen Regelungen der Fortlauf von Verjährungs- und Verfallfristen für dienst- und besoldungsrechtliche Ansprüche gehemmt werden soll.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (51. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (58. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) und das Wiener Bedienstetengesetz (10. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz) geändert werden (COVID-19-Dienstrechts-Novelle), wird wie folgt geändert:

1. In Art. I Z 1, Art. II Z 2 und Art. III Z 2 wird jeweils das Datum „29. April 2020“ durch das Datum „12. Mai 2020“ ersetzt.

2. In Art. I Z 2 wird § 110c wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird in Z 1 die Wortfolge „der allgemeinen Information der Versicherungsanstalt“ durch die Wortfolge „des Informationsschreibens des Dachverbandes“ ersetzt und der Beistrich am Ende der Z 1 durch das Wort „und“ ersetzt, entfällt die Z 2 und erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung „2.“,

b) nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Fortlauf von laufenden gesetzlichen oder durch Verordnung festgelegten Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, die am 16. März 2020 laufen oder nach diesem Tag zu laufen beginnen, mit Ausnahme der in § 74c und im 8. Abschnitt dieses Gesetzes geregelten Fristen, wird bis 31. Mai 2020 gehemmt.“,

c) in Abs. 4 wird die Wortfolge „den im Abs. 3 festgesetzten Endtermin“ durch die Wortfolge „den in Abs. 2a und 3 festgesetzten Endtermin“ ersetzt.

d) in Abs. 5 wird das Wort „erlassen“ durch die Wortfolge „in Kraft gesetzt“ ersetzt.

3. In Art. II Z 1 wird § 62l wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Wortfolge „mit den in Abs. 3 Z 2 und 3 vorgesehenen Maßgaben“ durch die Wortfolge „mit der in Abs. 3 Z 2 vorgesehenen Maßgabe“ ersetzt,

b) in Abs. 3 wird in Z 1 die Wortfolge „der allgemeinen Information der Versicherungsanstalt“ durch die Wortfolge „des Informationsschreibens des Dachverbandes“ ersetzt und der Beistrich am Ende der Z 1 durch das Wort „und“ ersetzt, entfällt die Z 2 und erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung „2.“,

c) in Abs. 6 wird das Wort „erlassen“ durch die Wortfolge „in Kraft gesetzt“ ersetzt.

4. In Art. III Z 3 wird § 138b wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird in Z 1 die Wortfolge „der allgemeinen Information der Versicherungsanstalt“ durch die Wortfolge „des Informationsschreibens des Dachverbandes“ ersetzt und der Beistrich am Ende der Z 1 durch das Wort „und“ ersetzt, entfällt die Z 2 und erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung „2.“,

b) in Abs. 3 wird die Wortfolge „mit den in Abs. 2 Z 2 und 3 vorgesehenen Maßgaben“ durch die Wortfolge „mit der in Abs. 2 Z 2 vorgesehenen Maßgabe“ ersetzt,

c) in Abs. 6 wird das Wort „erlassen“ durch die Wortfolge „in Kraft gesetzt“ ersetzt.

Wien, am 29. April 2020

